Kriterien für die Bildung der Rangordnung[1]

1. PFLEGEEINSTUFUNG (max. 40 Punkte)

selbständige Personen/Pflegestufe 0	0 Punkte	
Pflegestufe 1 oder Bezieher von Begleitungsgeld	10 Punkte	
Pflegestufe 2	20 Punkte	
Pflegestufe 3	30 Punkte	
Pflegestufe 4	40 Punkte	

Sollte eine Einstufung im Sinne des Pflegegesetzes nicht vorliegen, übernimmt das Fachpersonal der jeweiligen Trägerkörperschaft eine Einschätzung des voraussichtlichen Pflege- und Betreuungsbedarfs aufgrund der vorliegenden Informationen und Unterlagen und teilt die Bewertung zwischen 0 und 40 Punkte zu.

Pflegeeinstufung erfolgte durch: Pflegesicherung ❒ oder durch Trägerkörperschaft ❒

2. FAMILIÄRE UND SOZIALE SITUATION (max. 30 Punkte)

a) FAMILIÄRES NETZWERK UND AMBULANTE/TEILSTATIONÄRE DIENSTE ERMÖGLICHEN:

Eine angemessene Betreuung	0 Punkte	
Eine teilweise angemessene Betreuung	5 Punkte	
Keine angemessene Betreuung	10 Punkte	

Anmerkungen: _____

b) EINSCHRÄNKENDE ELEMENTE IN DERZEITIGEN WOHNSITUATION

Barrierefreies und altersgerechtes Wohnen	0 Punkte	
Vorhandensein von geringfügig einschränkenden Elementen	5 Punkte	
Fehlende Wohnmöglichkeit/architektonische Barrieren/keine Zentralheizung/nicht adäquate sanitäre Einrichtungen	10 Punkte	

Anmerkungen: _____

c) SPEZIFISCHE PERSÖNLICHE SCHWIERIGKEITEN

Keine spezifischen Schwierigkeiten	0 Punkte	
Vereinsamung/familiäre Konflikte/Überforderung der Angehörigen	5 Punkte	
Akuter Vorfall/Verschlechterung des Gesundheitszustandes/Palliativpflege (Schlaganfall, fortschreitender Tumor, Fraktur, Demenz, aggressives Verhalten)	10 Punkte	

Anmerkungen: _____

[1] **Antragsteller mit Wohnsitz in der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern haben unabhängig von den Punkten, die sie erreichen, Vorrang gegenüber Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des genannten Einzugsgebietes haben**

d) PERSONEN ÜBER 60 JAHRE IN STATIONÄREN DIENSTEN für Menschen mit Behinderung, mit psychischen Erkrankungen oder mit Abhängigkeitserkrankungen

Personen, welche mindestens 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen laut geltenden Richtlinien befinden	30 Punkte	

Anmerkungen: _____

3. HERKUNFT (max. 30 Punkte)

a) Wohnsitz im primären Gebietsbereich laut Statut (ausgenommen besondere Betreuungsform intensive Pflege) - Mind. 5 Jahre vor Datum des Antrages - Mind. 10 Jahre vor Datum des Antrages - Mehr als 10 Jahre vor Datum des Antrages	10 Punkte 20 Punkte 30 Punkte	
b) Besondere Betreuungsformen „Demenz“ (Wohnsitz im Einzugsgebiet des Gesundheitsbezirkes Bozen) Besondere Betreuungsform „Intensive Pflege“: (Wohnsitz in der Provinz Bozen)	20 Punkte 20 Punkte	
c) Wohnsitz in der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern	10 Punkte	
d) Alle anderen Antragsteller mit Wohnsitz in der Provinz Bozen	0 Punkte	

4. EINREICHUNGSDATUM DES ANTRAGES (max. 10 Punkte)

1 Punkt nach Vollendung eines jeden Monats	max. 10 P.kte	

GESAMTPUNKTE (max. 110) _____

Max. 20 zusätzliche Punkte werden für NutzerInnen des Dienstes „**Begleitetes und betreutes Wohnen“** vergeben.

Bei gleicher Punktezahl hat der gültig eingereichte Antrag älteren Datums Vorrang. Bei der Aufnahme in ein Zweibettzimmer muss weiters das Geschlecht der aufzunehmenden Person berücksichtigt werden; in diesem Fall hat jene Person gemäß Rangordnung Vorrang, welche demselben Geschlecht angehört.

Ablehnung des angebotenen Heimplatzes:

Lehnt die Person den angebotenen Platz ab, so wird der Antrag für die Warteliste ohne Punkteabzug (außer Punkt 4 - Einreichungsdatum) stillgelegt. Das bedeutet, dass die Person in der Warteliste bleibt, ihr aber kein freier Platz mehr angeboten wird. Erst nach dokumentierter Verschlechterung der Situation, wird die Stilllegung nach Ansuchen des Antragstellers aufgehoben.

Gegen die Entscheidung der Seniorenwohnheime kann Einspruch gemäß Artikel 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhoben werden.